

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 589) und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2013 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 17.12.2013 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe übertragen die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) auf die dinglich Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.
- (2) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde:
 - a) Bokensdorf-Ortslage, einschließlich der Grundstücke die gemäß § 34 Baugesetzbuch bebaubar sind oder bereits als Bauerwartungsland gelten und derzeit bebaute Außenbereichsgrundstücke entsprechend der kartenmäßigen Darstellung in Anlage 1 jedoch ohne die in Anlage 3 aufgeführten Grundstücke
 - b) Im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Barwedel die Grundstücke gemäß Verzeichnis in Anlage 2 sowie die bebauten und unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinter den Kämpen" (siehe kartenmäßige Darstellung in Anlage 4)
 - c) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen, die aufgrund ihrer Lage (z.B. Außenbereich) und den Festsetzungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Verzeichnis.



- (3) Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Diese bestehen aus einer mechanischen Stufe gemäß DIN 4261-1:2002-12 und DIN EN 12566-1:2002-12, soweit diese Satzung keine andere mechanische Stufe vorschreibt, einer biologischen Stufe nach § 2 dieser Satzung und einem Kontrollschacht.
 - Die Kleinkläranlagen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten WasBauPVO vom 25.02.1999 (Nds. GVBI, S. 99) zuletzt geändert durch §1 Artikel 8 der Verordnung vom 13.11.2012 (Nds. GVBI. S. 438) -; Kleinkläranlagen ohne diese Zulassung können durch die Untere Wasserbehörde genehmigt werden.
- (4) Der anfallende Schlamm (Fäkalschlamm) aus den Kleinkläranlagen wird von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entsorgt.

§ 2 Einleitung und zulässige Kleinkläranlagentypen

- (1) Als biologische Reinigungsstufen sind folgende Verfahren nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zugelassen:
 - Tropfkörper
 - Tauchkörper
 - Festbett
 - Belebungsanlage

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik sind zugelassen:

Pflanzenkläranlagen

Andere Verfahren (z.B. natürlich belüftete Klärteiche) sind möglich. Sie bedürfen der gesonderten Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

- (2) Im Siedlungsgebiet von Bokensdorf (Mühlenweg, Unter den Eichen, Grußendorfer Straße, Willi-Müller-Ring, Lönsweg, Berliner Ring, Am Hagenkamp, An der Rauhen Riede, Heidkamp, Zum Spring, Zum Deerenmoor) müssen Kleinkläranlagen bei Einleitung in das Grundwasser einen Überwachungswert von 20 mg/l Stickstoff (gesamt) im Ablauf einhalten. Die Überprüfung erfolgt abhängig vom Wartungsergebnis und bei besonderen Vorkommnissen. Ist dieser Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten.
- (3) Soweit die Möglichkeit besteht, ist dies nach den in § 2 Absatz 1 genannten Verfahren vorbehandelte Abwasser in eines der nachfolgend bezeichneten Oberflächengewässer einzuleiten:
 - Lange Riede und Rauhe Riede in der Mitgliedsgemeinde Bokensdorf, Mühlenriede in der Mitgliedsgemeinde Barwedel.
- (4) Steht ein Oberflächengewässer für die Einleitung nicht zur Verfügung, ist das nach § 2 Absatz 1 behandelte Abwasser in den Untergrund einzuleiten.



§ 3 Bau und Betrieb

- (1) Die Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261-1:2002-12, DIN EN 12566-1:2004-05 und DIN 1986-100:2008-05 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Alle häuslichen Abwässer sind der Kläranlage zuzuleiten, außer
 - a) gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, soweit es nicht häuslichem Abwasser vergleichbar ist
 - b) Kondensate aus Feuerstätten mit pH-Werten unter 6,5 oder andere, den Kläranlagenbetrieb störende Inhaltsstoffe
 - c) Fremdwasser (z.B. Dränwasser)
 - d) Kühlwasser
 - e) Ablaufwasser aus Schwimmbecken
 - f) Wasser aus Milchkammern
 - g) Niederschlagswasser
- (3) Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Abwasserreinigungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
 - Alle Teile der Abwasserreinigungsanlage müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserreinigungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Fäkalschlammabfuhr

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben gemäß § 96 NWG den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm) zu beseitigen. Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (2) Im Zuge der Wartung ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z.B. durch Schlammpeilung, vorgeschrieben. Die Messergebnisse sind im Wartungsprotokoll zu dokumentieren.
- (3) Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf bevor gemäß der Bestimmung der Fäkalschlammmenge das maximale Schlammspeichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist. Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder einen von ihr beauftragten Unternehmer. Sie ist rechtzeitig spätestens eine Woche vor Erreichen des maximalen Schlammspeichervolumens der Kläranlage bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben zu beantragen. Die Entnahme des Fäkalschlamms erfolgt nur aus der ersten Kammer (Absetzraum). Eine eventuelle Entleerung der zweiten und weiteren Kammern erfolgt durch überpumpen in die erste Kammer im Rahmen der Wartungsarbeiten.



§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage einen Monat vor Beginn des Vorhabens der Unteren Wasserbehörde über die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe unter gleichzeitiger Vorlage der folgenden Unterlagen anzuzeigen:
 - Grundriss und Schnitte der Klärgrube sowie der Nachbehandlungsanlage (2-fach)
 - Lageplan im Maßstab 1:500 (oder Auszug aus dem Liegenschaftskataster und dem Liegenschaftsbuch) mit Darstellung der Kleinkläranlage einschließlich Nachbehandlungsanlage und der Bebauung. Des weiteren ist die Anfahrstelle des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage mit Entfernungsangabe zwischen Anfahrstelle und Kleinkläranlage darzustellen (2-fach)
 - Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 mit Eintragung der Einleitungsstelle und des Wasserlaufes (1-fach)
- (2) Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 6 Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 Abs. 1 eine nicht zulässige, den Kleinkläranlagen nachzuschaltende biologische Stufe betreibt.
 - den Einleitungsbedingungen gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 handelt,
 - den in § 3 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb der Kleinkläranlage handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht
 - § 3 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 4 Abs. 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserbeseitigungsanlage gewährt,
 - § 5 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - § 4 Abs. 3 Satz 3 die Anzeige der notwendigen Fäkalschlammabfuhr unterlässt.



(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Gebühren

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2013 tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 07.09.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2010 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 18.12.2013

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier